



Gemeinde: Nahe
Gemarkung: Nahe
Flur: 5
Plangrundlage: ALKIS GIS

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

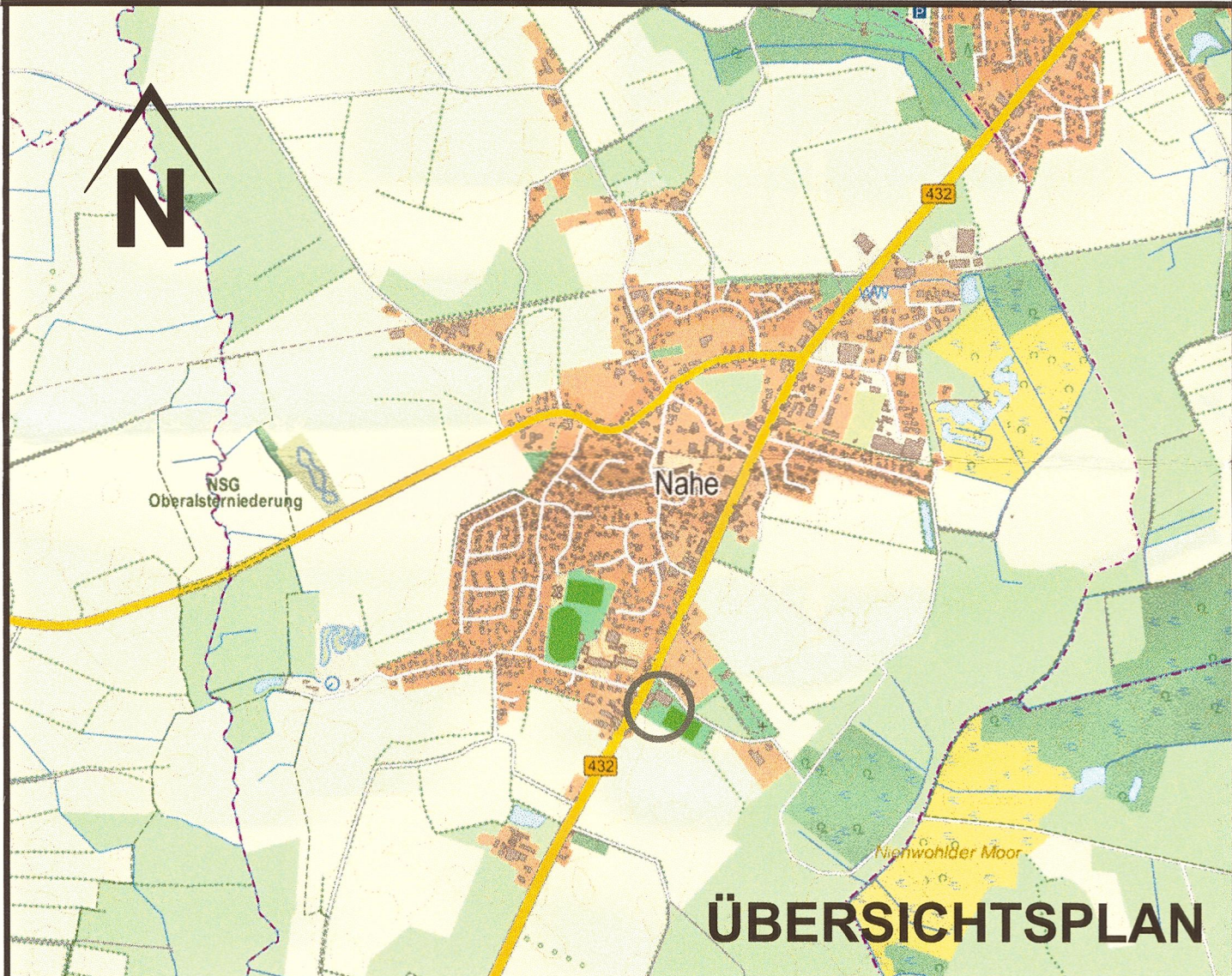
Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15, 1. Änderung	§ 9 (7) BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
	GRZ Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
	Bauweise	
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
	Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf	§ 9 (1) 5 BauGB
	Zweckbestimmung: Mehrzweckhalle / Bürgerhaus / Polizei	
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 20 u. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25a BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) 25b BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) 10 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
	Vorhandene bauliche Anlage
	Künftig fortfallende bauliche Anlage
	Katasteramtliche Flurstücksnummern
	Maßlinien mit Maßangaben
	Sichtdreieck



Textl. Festsetzungen

- Maß der baulichen Nutzung, Gebäudehöhe
Es ist eine Traufhöhe der baulichen Anlagen von max. 8m zulässig. Bezugspunkt ist die befestigte Geländeoberfläche auf dem Parkplatz hinter dem Bürgerhaus. (§ 16 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl
Die festgesetzte GRZ darf durch die Mitrechnung von Flächen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO überschritten werden bis zu einer GRZ von 0,8. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile
Innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke ist jegliche Bebauung, Einfriedung und Bepflanzung mit einer Höhe von mehr als 0,7m unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Gestaltung der Freiflächen
Die verbleibenden unbauten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. (84 Abs. 1 LBO)

SATZUNG DER GEMEINDE NAHE KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET

"Östlich der B 432 und südlich der Straße Nienrögen"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.03.2019 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein des Landrats des Kreises Segeberg vom 13.03.2019 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 15, 1. Änderung für das Gebiet: Östlich der B 432 und südlich der Straße Nienrögen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.03.2018.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushängen der Bekanntmachungsblätter vom 13.03.2018 bis 28.03.2018 (Zeitung) im amtlichen Bekanntmachungsblatt durch Bereitstellung im Internet am 28.03.2018 erfolgt. (Zusätzlich bei Bereitstellung im Internet: Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 28.03.2018 in (Zeitung) durch Aushang hingewiesen.)
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.03.2018 durchgeführt. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.03.2018 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgesehen.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2018 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2018 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.01.2019 bis einschließlich zum 05.02.2019 während folgender Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt:
Montag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.12.2018 in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 02.01.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE-NAHE
DEN 17. Juni 2019
BÜRGERMEISTER
Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher

7. Der katastermäßige Bestand am 01. April 2019 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.
LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SCHLESWIG-HOLSTEIN
DEN 10.04.19
Leiterin/Leiter des Katasteramtes
Dagmar Tolan Oberreg. Vermessungsratin

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.03.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 19.03.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.
- Zur Heilung eines Verfahrensfehlers hat die Gemeindevertretung am 13.06.2019 erneut die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis wurde erneut mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 13.06.2019 erneut als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

GEMEINDE-NAHE
DEN 17. Juni 2019
BÜRGERMEISTER
Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher

42. 44. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
GEMEINDE-NAHE
DEN 17. Juni 2019
BÜRGERMEISTER

13. 42. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 10.06.2019 (vom 10.06.2019 bis 10.06.2019) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 21.06.2019 in Kraft getreten.

GEMEINDE-NAHE
DEN 24. Juni 2019
BÜRGERMEISTER
Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 21.02.2019